

Serie „Gesundheit und Recht“ – Teil IV

Patientenverfügung & Co.



Mit Dokumenten wie etwa der Patientenverfügung oder auch einer Vorsorgevollmacht verhält es sich ein bisschen wie mit gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchungen: Ihr Nutzen ist grundsätzlich anerkannt, der Besuch beim Arzt wird dennoch hinausgeschoben, bis es möglicherweise irgendwann zu spät ist und man rückblickend zu der Erkenntnis kommt, dass man doch lieber früher hätte handeln sollen. Lassen Sie es gar nicht erst so weit kommen! Im Folgenden informieren wir Sie über die Bedeutung grundlegender Schriftstücke, damit Sie für sich eine Entscheidung treffen können – wohlüberlegt und vor allem rechtzeitig.



Die meisten Patienten haben bestimmte Vorstellungen davon, welche medizinischen Maßnahmen im Falle einer schweren Erkrankung an ihnen vorgenommen werden sollen und welche möglicherweise nicht. Besonders sensibel ist dabei der Bereich lebenserhaltender Maßnahmen für den Fall, dass man als Betroffener eigene Wünsche nicht mehr selbst äußern kann. Grundsätzlich besitzt jeder Mensch ein Selbstbestimmungsrecht, wonach unabhängig von der Schwere einer Erkrankung auch eine Behandlung ablehnen kann.

Vor einer Operation ist jeder Arzt auf eine Einwilligung des Patienten angewiesen. Kann die betroffene Person in der konkreten Situation nicht selbst befragt werden, wird man versuchen, ihren vermeintlichen Willen zu ergründen. Würde vorab eine Patientenverfügung verfasst, bietet diese darüber am schnellsten Auskunft.

Gesetzlich verbrieftes Selbstbestimmungsrecht

Was den Stellenwert einer Patientenverfügung angeht, so trat 2009 ein Gesetz in Kraft, welches das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen maßgeblich stärkt. Ihr in einem entsprechenden Schriftstück formulierter Wille muss von den behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal in jedem Fall respektiert werden. Im Zweifelsfall kann dies

sogar die Abschaltung lebenserhaltender Maschinen bedeuten.

Der Wille des Patienten

Vor einem so radikalen Schritt wie etwa dem Abbruch einer Behand-

lung wird eine vorhandene Patientenverfügung zunächst inhaltlich geprüft. Dies erfolgt zunächst durch den behandelnden Arzt sowie bei Bedarf zusätzlich durch einen Bevollmächtigten oder Betreuer des

betroffenen Patienten. Diese müssen darin übereinstimmen, dass die in der Verfügung getroffenen Festlegungen auch tatsächlich auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Verfassen einer Vorsorgevollmacht

Wer ausschließen möchte, dass möglicherweise ein vom Gericht bestellter Betreuer diesen Prozess begleitet, sollte rechtzeitig eine Person benennen, die das eigene Vertrauen besitzt. Dies geschieht am besten in Form einer Vorsorgevollmacht. Der darin benannte Vertreter kann dann dem Inhalt der Patientenverfügung zur Durchsetzung verhelfen. Lässt sich zwischen Arzt und Betreuer kein Einvernehmen über die mutmaßlichen Wünsche des Patienten herstellen, müsste gegebenenfalls eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden.

Individuelle Beratung

Das Anfertigen einer Patientenverfügung ist eine sehr persönliche Angelegenheit, für die man keine vorgefertigten Formulare verwenden sollte. Auch wenn Broschüren (siehe unten links) Formulierungshilfen bieten, sollten Sie sich zusätzlich persönlich beraten lassen und Ihr Vorhaben mit Freunden und Familienmitgliedern besprechen. Ein Hinweis zum Schluss: Überzeugungen und Ansichten können sich mit der Zeit ändern, daher ist es noch wichtig zu erwähnen, dass eine Patientenverfügung jederzeit – auch mündlich und kurz vor einer Operation – von Ihnen widerrufen werden kann.

jb



Foto: Redaktion, Montage: Herrndorff

Idealerweise sollte man schon frühzeitig eine Patientenverfügung verfassen. Dabei ist es schwer, sich Situationen vorzustellen, die möglicherweise gar nicht oder erst sehr viel später eintreten. Auch ändern sich persönliche Ansichten und Überzeugungen. Daher sollte man auch eine fertige Erklärung regelmäßig aktualisieren.

Interview mit Rainer Sbrzesny von der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD)

Viele Menschen fürchten eine abstrakte Medizin

„Was sind die größten Sorgen von Menschen, die sich an Sie wenden, im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung?“

Vor allem ältere Menschen fürchten, die Kontrolle über die Behandlungsschritte am Lebensende nicht mehr in der Hand zu haben. Das Gefühl, einer Medizin ausgeliefert zu sein, welche für den Patienten nicht mehr durchschaubar ist, das ist die größte Angst. Eine Rolle spielt natürlich auch die Befürchtung, dass Angehörige in Fällen, in denen etwas schiefläuft, keine Einflussmöglichkeiten mehr haben.

„Wann sollte man eine Patientenverfügung verfassen?“

Ein Unfall oder eine schwere Krankheit kann grundsätzlich auch jüngere Menschen treffen. Das verdrängt man im Alltag oft. Aber auch

bei älteren Personen spürt man häufig ein Unbehagen, sich mit diesem ja nicht unbedingt schönen Thema auseinandersetzen zu müssen. Das sollte man aber dennoch tun – rechtzeitig.

„Ich stelle es mir schwierig vor, konkrete Behandlungssituationen in einer Patientenverfügung zu beschreiben, mit denen man selbst vorher noch nie konfrontiert war.“

Genau das ist das Problem, welches leider auch das zum September vergangenen Jahres in Kraft getretene Patientenverfügungsgesetz nicht beseitigen konnte. Darin wird bezogen auf den Patientenwillen von der „abstrakten Bestimmbarkeit“ gesprochen. Das bedeutet, dass eine pauschale Aussage wie etwa: „Ich möchte keine lebensverlängernden Maßnahmen!“ nicht ausreicht und

auf eine konkrete Behandlungssituation nicht angewendet würde.

„Wie kann ich mich dann darauf verlassen, dass meine Wünsche später auch umgesetzt werden?“

Da gibt das Patientenverfügungsgesetz Anhaltspunkte, indem es sagt, dass bei Zweifeln der Wille des Betroffenen zu erforschen ist. Hierfür soll dessen ganzes Umfeld, also seine Bezugspersonen und seine Äußerungen, herangezogen werden. Da sich der Arzt aber nicht unbedingt als Ermittlungsbeamter betätigen wird, sollte man bereits bei der Erstellung der Patientenverfügung auch eigene Überzeugungen und moralisch-ethische sowie gegebenenfalls auch religiöse Grundsätze einbeziehen. Daraus lässt sich im Zweifelsfall vieles ableiten, zumal die Ärzteschaft hierfür inzwischen sensibilisiert ist.

„Was kann ich darüber hinaus noch tun?“

Man sollte eine Situation formulieren, in welcher die Patientenverfügung gelten soll. Darauf weist ja auch der SoVD in seiner Broschüre hin. „Wenn ich ein Krankheitsbild habe, welches unabwendbar zum Tode führt“ wäre beispielsweise eine Formulierung, die verdeutlicht, welche Situation grundsätzlich von der Verfügung erfasst ist. Gleichzeitig werden damit andere Behandlungssituationen klar abgegrenzt. Daran anknüpfend sollte dann beschrieben werden, was man möchte oder eben genau nicht möchte, z. B. keine

Der Gesundheitsexperte Rainer Sbrzesny arbeitet als Patientenberater für die Unabhängige Patientenberatung (UPD) in Potsdam. Aus seiner Beratungspraxis kennt er die Sorgen und Nöte der Menschen. Für die SoVD-Zeitung erläutert er, was es im Zusammenhang mit Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu beachten gilt.



künstliche Ernährung, wohl aber eine künstliche Flüssigkeitszufuhr.

„Im Zweifelsfall kann doch aber auch eine von mir bestimmte Vertrauensperson für die Durchsetzung meiner Patientenverfügung eintreten – vermutlich immer vorausgesetzt, ich habe zuvor eine Vorsorgevollmacht erteilt?“

Auch das ist etwas, wovor viele Menschen Angst haben, die sich an die UPD wenden: einem Betreuer ausgeliefert zu sein, den sie vorher nie gesehen haben. Entgegen der weit verbreiteten Meinung bestimmt übrigens nicht automatisch der Ehepartner über die Behandlung des Lebensgefährten. Das kann man mit einer Vorsorgevollmacht verhindern und darin gegebenenfalls auch einen zweiten Bevollmächtigten benennen.

„Wo hinterlege ich meine Dokumente, damit sie bei Bedarf auch gefunden werden?“

Die Patientenverfügung sollte

man bei einer anstehenden schweren Operation mit ins Krankenhaus nehmen, während das Original der Vorsorgevollmacht bei dem Bevollmächtigten hinterlegt sein sollte. Diesem kann man auch eine Kopie der Patientenverfügung geben, die man ohnehin inhaltlich mit ihm absprechen sollte.

„Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung – welche Regelungen sollte man denn in jedem Fall treffen?“

Die beiden erstgenannten. Eine Betreuungsverfügung ist in der Regel Teil der Vorsorgevollmacht. Mit ihr verhindert man, dass ein unbekannter Betreuer im Bedarfsfall gerichtlich bestellt wird.

„Haben Sie für sich selbst bereits entsprechende Formulare erstellt?“

Nein, habe ich noch nicht, wobei eine Vorsorgevollmacht für mich persönlich sogar das wichtigere Dokument wäre.

Interview: Joachim Baars

Info

- Zum Thema Patientenverfügung bietet die Broschüre des SoVD eine erste Übersicht. Sie ist kostenfrei erhältlich. Schicken Sie einen an sich selbst adressierten und mit 85 Cent frankierten DIN-A4-Rückumschlag an: SoVD-Bundesgeschäftsstelle, Abteilung Versand, Stichwort Patientenverfügung, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin.
- Eine individuelle Beratung erhalten Sie bei der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD). Die kostenfreie Rufnummer 0800/011 77 22 ist von Montag bis Freitag zwischen 10 und 18 Uhr erreichbar.

